

Häufig gestellte Fragen zum Projekt Community Nursing – FAQs

Fragen zum Fördercall und zur Antragstellung

Wo finde ich Informationen zu den Inhalten des Projektantrags?

Unter https://goeg.at/Foerdercall_Community_Nursing finden Sie Informationen zum Fördercall und ebenfalls eine Ansichtsversion des Förderantrags in PDF-Format sowie Vorlagen für folgende erforderliche Unterlagen: Unterschriftenblatt, Projektablaufplan, Projektrollenliste sowie Budget und Begutachtung.

Wann endet die Einreichfrist für die Projektanträge?

Bis inklusive 2. Dezember 23.59 Uhr können Anträge eingereicht werden. Ein Einreichen am 3. Dezember und danach ist nicht mehr möglich.

Ist die DGKP im Förderantrag bereits namentlich als CN anzugeben?

Mit Abgabe des Förderantrags muss der Name der DGKP noch nicht bekanntgegeben werden. Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Qualifikation (z. B. Dienstzeugnis) und Berufsberechtigung (Eintrag in das Gesundheitsberuferegister) können nachgereicht werden.

Besteht die Möglichkeit einer Nachbesserung eines bereits eingereichten Förderantrags?

Aufgrund des engen Zeitfensters für den Fördercall besteht keine Möglichkeit zur Nachbesserung bereits eingereichter Förderanträge. Im Vorfeld der Einreichung steht Ihnen das Team der GÖG für inhaltliche und kaufmännische Fragen unter cn@goeg.at zur Verfügung.

Welche inhaltlichen Vorgaben zum Analyse- und zum Projektbedarf gibt es?

Die Analyse der aktuellen Herausforderungen und Rahmenbedingungen im Bereich Gesundheit und Pflege in der spezifischen Pilotregion hat die Beschreibung der primären Zielgruppen hinsichtlich besonderer Problemlagen und eine daraus resultierende Begründung des Bedarfs für den Einsatz einer/mehrerer Community Nurses (diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegepersonen) in der spezifischen Pilotregion zu umfassen.

Wer soll die Kontaktperson sein, die im Antragsformular genannt werden muss?

Prinzipiell muss die Person mit der Antragslegung vertraut sein und ggf. Rückfragen auf schnellem Weg beantworten können.

Wer ist zeichnungsberechtigt?

Diese Entscheidung obliegt der Gemeinde / der Stadt / dem Sozialhilfeverband.

Wie geht es nach der Projektlaufzeit weiter?

Es ist eine umfassende Evaluierung der Pilotprojekte vorgesehen, die auch den Aspekt der nachhaltigen Finanzierung berücksichtigt. Die Fördermittel im Rahmen der RRF-Förderung sind mit Ende 2024 begrenzt. Eine Nachfolgefinanzierung ist Gegenstand von weiteren Verhandlungen.

Wo kann ich mich für den Mailverteiler anmelden, um Updates rund um CN zu erhalten?

Eine Anmeldung dafür ist unter folgender E-Mail-Adresse möglich: cn@goeg.at

Förderentscheid

Wann erfolgt die Förderzusage oder -absage?

Die Information über den Förderentscheid ist für Anfang 2022 geplant.

Inwieweit wird bei den Förderentscheidungen auf eine gleichmäßige Verteilung geachtet, und nach welchen Kriterien erfolgt sie?

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach einem festgelegten Bewertungsschema, welches sich am Fördercall orientiert. Eine fachliche Kommission nimmt die Bewertung vor. Die Letztentscheidung liegt beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Antragsteller/Fördernehmer

Wer kann sich für eine Förderung bewerben?

Gemeinden, Städte und Sozialhilfverbände sind eingeladen, einen Förderantrag zu stellen. Ein Zusammenschluss von Gemeinden zu einer ARGE ist möglich.

Können sich Primärversorgungseinheiten (PVE) bewerben?

Nein. Grundsätzlich sind zur Einreichung Städte, Gemeinden und Sozialhilfverbände (SHV) (= Gemeindeverbände) eingeladen. PVE können dadurch nicht direkt einreichen, sie benötigen dazu eine Stadt, Gemeinde oder einen SHV, der mit ihnen zusammenarbeitet und die Einreichung übernimmt.

Sind mehrere Einreichungen pro Gemeinde möglich? Kann also ein Ort ein Projekt für die eigene Gemeinde einreichen und zugleich im Sozialhilfverband ein Projekt einreichen?

Ja, grundsätzlich schon, es muss jedoch ein deutlicher Unterschied zum Projekt aus dem Gemeindeverbund hervorgehen. Eine Abstimmung zwischen der einreichenden Gemeinde und dem Sozialhilfverband wird aber dringend empfohlen.

Ist es grundsätzlich möglich, als Stadt zwei hinsichtlich Zielgruppe und Setting sehr verschiedene Projekte einzureichen?

Ja, die Ausgestaltung des Projekts obliegt dem:der jeweiligen Antragsteller:in. Allerdings ist zu beachten, dass es eine Hauptzielgruppe gibt (ältere Menschen und deren pflegende Angehörige) und diese jedenfalls zu berücksichtigen ist.

Können auch kleine Gemeinden (unter 3.000–5.000 EW) ansuchen?

Ja. Es wird dann der aliquote Anteil an einem VZÄ gefördert. Eine andere Möglichkeit ist, sich mit anderen kleinen Gemeinden zusammenzuschließen. Basierend auf internationalen Erfahrungswerten, wurde 3.000–5.000 als Richtwert definiert.

Besonderheit Städte

Können sich für die Community-Nursing-Pilotphase auch Bezirke, z. B. innerhalb Wiens, bewerben?

Nein, es muss sich die gesamte Stadt/Gemeinde bewerben.

Ich möchte CN in Wien umsetzen. An wen muss ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich an das Büro des zuständigen Stadtrats für Soziales.

Zusammenschluss mehrerer Förderwerber

Was ist eine ARGE?

Der Zusammenschluss mehrerer Fördernehmer zu einer ARGE (wie in der Sonderrichtlinie [SRL] dargestellt) ist möglich. Den Förderantrag müssen dann entweder sämtliche Fördernehmer oder aber eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein bevollmächtigter Vertreter der ARGE unterschreiben, welche(r) in der Folge mit dem FGÖ den Fördervertrag abschließt und abrechnet. Eine Vorlage für einen ARGE-Vertrag kann zur Verfügung gestellt und unverbindlich verwendet werden.

Anmerkung: Detailfragen zur ARGE-Bildung werden fortlaufend ergänzt.

Können Vereine einen Projektantrag stellen?

Nein. Die Einreichung durch einen Verein (welcher rechtlich betrachtet eine Körperschaft privaten Rechts darstellt) ist nicht möglich, da in der Sonderrichtlinie Körperschaften privaten Rechts ausdrücklich als Fördernehmerinnen ausgeschlossen sind.

Beantragung von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für DGKP (CN)

Können mehrere VZÄ beantragt werden?

Ja. 1 VZÄ soll für rund 3.000–5.000 Einwohner:innen zuständig sein. Dieses Einzugsgebiet gilt als Richtwert.

Müssen, wenn eine Gemeinde rechnerisch Anspruch auf mehrere VZÄ hat, alle Vollzeitäquivalente angefordert werden?

Nein, es ist auch möglich, dass weniger VZÄ beantragt werden. Es ist jedoch sinnvoll, das Einzugsgebiet der CN dann auf eine bestimmte Zielgruppe, auf einen bestimmten Ortsteil, o. Ä. zu beschränken.

Kann ein VZÄ auf mehrere Personen aufgeteilt werden?

ja

Kann ein Fördernehmer mit unterschiedlichen Kooperationen arbeiten (z. B. eine DGKP bei der Gemeinde anstellen und eine andere DGKP über einen Träger)?

ja

Projektbeginn und -ende

Enden alle Pilotprojekte mit Ende 2024?

Das Projektende ist mit Ende 2024 fixiert.

Fragen zu den benötigten Unterlagen:

Ist eine Unterstützungserklärung unbedingt nötig, und von welcher Institution soll sie gezeichnet werden?

Eine Unterstützungserklärung ist von verschiedenen Institutionen denkbar, auch (kooperierende) Verbände, ortsansässige Institutionen etc. kommen dafür infrage. Die Unterstützungserklärung ist optional und soll erste Vernetzungsaktivitäten aufzeigen, sie ähnelt einem „letter of interest/intent“.

Welche Unterlagen/Dokumente sind bis zum 2. 12. 2021 zwingend vorzulegen?

Bis 2. 12. 2021 ist der vollständig ausgefüllte Antrag via LimeSurvey einzureichen. Im LimeSurvey hochzuladen sind folgende Dokumente: Projektablaufplan, Projektrollenliste, Projektbudget, Unterschriftenblatt. Offizielle Beschlüsse auf kommunaler Ebene können bis 9. 1. 2022 nachgereicht werden.

Kann der Gemeinderatsbeschluss nachgereicht werden?

Ja, seine Nachreichung ist bis zum 9. 1. 2021 möglich.

Anstellungen CN

Wie kann die Stellenausschreibung für die CN aussehen?

Für die Stellenausschreibung kann das Aufgaben- und Rollenprofil herangezogen werden.

Bei einer Kooperation zwischen Gemeinde und Träger: Muss die CN vom Dienst beim Träger „freigestellt“ werden?

Dies ist mit dem Dienstgeber der CN bzw. evtl. mit der Unterstützung der Personalvertretung / des Betriebsrats zu klären.

Ich bin DGKP, derzeit angestellt und habe mehrere Monate Kündigungsfrist: Was soll ich tun?

Diese Themen sind vorrangig mit dem derzeitigen Arbeitgeber zu klären. Wenn möglich, ist der/die Förderwerber:in zeitnah darüber zu informieren, weil der eingereichte Projektstart und das Budget davon abhängen.

Kann die CN bei einer PVE angestellt sein?

Ja. Gemeinden können mit einer PVE kooperieren.

Eine Anstellung der DGKP als „Community Nurse“ in einem PVE in Zusammenarbeit zwischen Stadt/Gemeinde/Sozialhilfverband und PVE ist dann möglich, wenn die Aufgabenbereiche klar und nachvollziehbar getrennt sind und dementsprechend dargestellt und dokumentiert werden.

Kann die CN bei der Gemeinde angestellt sein?

Ja. DGKP können sowohl freiberuflich als auch angestellt arbeiten. Die Anstellung der DGKP kann auch über den Gemeindeverband erfolgen.

Kann die CN in Teilzeit arbeiten und die andere Zeit weiterhin als DGKP (z. B. in der PVE)?

Ja. Bei einer Anstellung bei mehreren Gesundheitsdienstleistungsanbietern oder gleichzeitig bestehender Selbstständigkeit ist ein „conflict of interest“ zu beachten, insbesondere wenn Leistungen durch eine weitere Anstellung gegen Entgelt erfolgen. Die Leistungserbringung ist nachvollziehbar und transparent darzustellen.

Projektkosten und Förderabwicklung

Allgemeines zur Förderung

Was wird im Projekt gefördert?

Details dazu sind in der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing zu finden: https://goeg.at/sites/goeg.at/files/inline-files/SONDERRICHTLINIE_CN_final.pdf

Es können Projekte mit einer maximalen Förderhöhe von jeweils € 100.000,- pro Vollzeitäquivalent pro Jahr finanziert werden. Für drei Jahre stehen max. € 300.000,- zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet Personalkosten inkl. Dienstgeberabgaben für die Community Nurses (max. ein Vollzeitäquivalent) mit einem Anteil von bis zu 80 Prozent und Sachkosten bis zu 20 Prozent der genannten Gesamtsumme.

Erklärung anhand eines Beispiels:

Plan: Anstellung dreier CN, jede mit 20 Wochenstunden (Wh), das sind in Summe 60 Wh und somit 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Einreichung: Für 1,5 VZÄ können (Anmerkung: nicht müssen) somit bis zu max. € 150.000,-/Jahr (= $100.000 \times 1,5$) beantragt werden. Davon sind max. € 120.000,-/Jahr ($150.000 \times 0,8$) für Personalkosten (80 %) und max. € 30.000,-/Jahr ($150.000 \times 0,2$) für Sachkosten (20 %) zu budgetieren.

Wenn Ihre voraussichtlichen Personalkosten unterhalb der maximal möglichen Summe liegen, dann können Sie natürlich weniger Fördermittel beantragen, d. h. die maximal mögliche Fördersumme muss im Antrag nicht ausgeschöpft werden.

Wie sind die 20 % Sachaufwendungen zu verstehen?

Die 20 % von den 100.000 € sind allgemein für Sachaufwendungen (inkl. Honoraren) gedacht, darunter fallen auch Overheadkosten (als ein Teil der möglichen Sachkosten).

Die Struktur der Projektbudgets stellt sich auf Basis der SRL wie folgt dar:

1. Pos.: Personalkosten CN
2. Pos.: (sonstige) Sachaufwendungen inkl. Honoraren: max. 8 % bzw. 12 % (wenn keine optionale Pauschalabrechnung [4. Pos.] i. d. H. v. 4 % gewählt wird = 8.000 € bzw. 12.000 €)
3. Pos.: Overheadkostenpauschale (max. 8 % = 8.000 €)
4. Pos.: Optionale Pauschalabrechnung (taxativ erfasst, max. weitere 4 % = 4.000 €)

Für wen sind die Personalkosten gedacht?

Die Personalkosten (bis zu 80.000 €) sind immer nur konkret für die CN-Personalkosten reserviert (siehe Sonderrichtlinie).

Wird die Förderung nachträglich ausbezahlt, oder gibt es Vorauszahlungen?

Die genehmigte Fördersumme wird in Teilzahlungen ausbezahlt. Die genauen Termine sowie Bedingungen werden in der Fördervereinbarung angegeben. Die erste Rate erfolgt laut Sonderrichtlinie 30 Tage nach Vertragsabschluss.

Können Honorare, die eine Gesunde Gemeinde beispielsweise für die externe Projektbegleitung auszahlt, im Projekt als externe Honorare von der Gemeinde abgerechnet werden?

Die Gemeinden können Aufträge prinzipiell nach eigenem Ermessen vergeben, die Sonderrichtlinie ist dabei einzuhalten. Falls sich die Fördernehmer:innen weiterer externer Begleitung bedienen wollen, kann diese extern in Auftrag gegeben werden und fällt unter den Punkt sonstige Sachkosten.

Muss der Sozialhilfeverband Eigenleistungen wie die Arbeitsstunden der Projektleitung (keine liquiden Eigenmittel) angeben und bei der Abrechnung nachweisen, bzw. können Personalkosten von Gemeindebediensteten, die bei der Verwaltung des Projekts mitwirken, anteilmäßig gefördert werden?

Die Kosten für Eigenleistungen sind durch die Overheadkostenpauschale abgedeckt. Darunter fallen unter anderem Büromieten, Telefon- und Internetgebühren, Geschäftsführung, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, zentrale Verwaltung, anteilmäßige Kosten für Betriebsrätinnen bzw. Betriebsräte, Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten (zentrale EDV-Abteilung: z. B. Instandhaltungs-, Wartungskosten, Lizenzgebühren), Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten, AfA, Büromaterial (wie Toner, Papier, Stifte etc.) und sonstige erbrachte projektbezogene Eigenleistungen ohne eigenen Zahlungsbeleg (z. B. Postwurfsendung durch Gemeindebedienstete, Kooperation mit der externen Evaluation etc.).

Wer ist der:die Projektleiter:in?

Es ist möglich, dass die vorgesehene Community Nurse die Projektleitung übernimmt, ebenso sind externe Personen oder Personen aus der Gemeinde denkbar. Der:Die Werber:in kann eine geeignete Projektleitung einsetzen. Projektleiterkosten können als „sonstige“ projektbezogene Sachkosten lt. Pkt. 2 im Budgetblatt der Einreichungsunterlagen abgerechnet werden. Allgemeine Eigenleistungen sowie Projektmanagement im Sinne von Administration (Buchhaltung, Lohnverrechnung etc.) werden über die Pauschale (8 %) abgerechnet.

Muss die Abrechnung zwingend über den Antragsteller erfolgen, oder kann sie auch über die im Antrag definierte Projektleitung bei einer Trägerorganisation vorgenommen werden?

Die Abrechnung muss zwingend über den Antragsteller erfolgen. Es können nur Kosten gefördert werden, welche direkt der Fördernehmer:in entstanden sind.

Sind Abweichungen oder Anpassungen im Projektverlauf zu dokumentieren und zu melden?

Abweichungen im Projektverlauf sind unverzüglich an cn@goeg.at zu melden. Konkrete Vorgaben zum weiteren Prozedere erfolgen je nach Einzelfall. Nähere allgemeine Informationen dazu werden zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

Wie ist für das Jahr 2022 zu kalkulieren (anhand eines Beispiels: Beginn 1. 2. 2022; Fördersumme: 100.000 EUR dividiert durch 12×11 Monate)?

Die Fördersumme wird für die tatsächliche Projektlaufzeit eingereicht. Für 12 Monate können maximal 100.000 EUR beantragt werden, für 11 Monate reduziert sich die Fördersumme aliquot auf 91.666,67 EUR usw.

Bleibt eine Eigenleistung der Gemeinde bestehen, oder wird dieses Projekt zu 100 % gefördert (ohne Eigenmittel)?

Grundsätzlich sind keine Eigenmittel nötig. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Zuge der Förderung keine Umsatzsteuer gefördert werden kann. Des Weiteren kann die E-Mobilität maximal in Höhe der Abschreibung nach dem EStG über den Projektzeitraum gefördert werden.

Zusätzliche Drittmittel (Koförderungen) sind grundsätzlich zulässig, allerdings weisen wir darauf hin, dass Mehrfachförderungen für dieselben Ausgaben unzulässig sind sowie Fördernehmer:innen bzgl. weiterer ähnlicher Förderungen einer Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Projekts unterliegen.

Kann, falls die Gemeinde nicht vorsteuerabzugsfähig ist, die Trägerorganisation (vorsteuerabzugsfähig) direkt mit dem Fördergeber abrechnen?

Es können nur Kosten zwischen Fördernehmer:in und Fördergeber abgerechnet werden. Es ist also nicht möglich, Kosten einzureichen, welche nicht dem:der Fördernehmer:in entstanden sind.

In der Sonderrichtlinie wird von einem maximalen Bruttostundensatz von € 36,- gesprochen. Was bedeutet das konkret?

Der genannte Betrag ist als Richtwert zur Orientierung zu verstehen. Die € 36,- beziehen sich auf freie Dienstnehmer:innen. Bei freiberuflich tätigen DGKP bzw. externen Dienstleister:innen ist ein Stundensatz von maximal € 50,- förderbar. Für konkrete Gehalts-/Stundensatzberechnungen bzw. für Ihren konkreten Fall ist ein:eine Steuerberater:in zu konsultieren. Detaillohnberechnungen dürfen wir aus rechtlichen Gründen nicht vornehmen.

Wie kann die Förderung abgerechnet werden, wenn die Gemeinde eine Trägerorganisation mit der Umsetzung beauftragt?

Es können nur Kosten zwischen Fördernehmer:in und Fördergeber abgerechnet werden. Es ist also nicht möglich Kosten einzureichen, welche nicht dem Fördernehmer:in entstanden sind.

Wie funktioniert die Abrechnung, wenn Gemeinden sich eines Trägervereins bedienen?

Es können nur Kosten zwischen Fördernehmer:in und Fördergeber abgerechnet werden. Es ist also nicht möglich, Kosten einzureichen, welche nicht dem:der Fördernehmer:in entstanden sind.

Förderung E-Mobilität

Anschaffung eines E-Fahrzeugs

Ergänzend dazu werden noch zusätzliche finanzielle Ressourcen für die Anschaffung eines E-Fahrzeugs zur Verfügung gestellt. Es stehen dafür finanzielle Mittel je nach Maßgabe für

etwa 100 E-Autos und 50 E-Bikes zur Verfügung. Nähere Details dazu entnehmen Sie bitte der Sonderrichtlinie.

Wie sieht die Förderung der E-Mobilität für Gemeinden aus, die aufgrund einer Einwohneranzahl von ca. 1.500 eine DGKP in Teilzeit anstellen würden? Gibt es für sie auch die komplette Fördersumme von 30.000,00 €?

Es stehen finanzielle Mittel je nach Maßgabe für etwa 100 E-Autos und 50 E-Bikes zur Verfügung. Unabhängig von der Größe der Gemeinde/Stadt und vom Stundenausmaß der Anstellung werden diese Mittel auf die Projekte verteilt, wobei die geografische Lage der Projektorts ein wesentliches Bewertungskriterium darstellt.

Muss das Fahrzeug bei E-Mobilität zu 100 % von der Community Nurse genutzt werden?

Ziel der Förderung ist, dass die Community Nurse ihre Wege mit dem E-Fahrzeug tätigen kann. Darüber hinaus bleibt es den Fördernehmerinnen/Fördernehmern überlassen.

Anforderungen an die DGKP

Benötigt die CN zusätzliche Ausbildungen?

Voraussetzungen sind eine Berufsberechtigung zur DGKP, eine Registrierung im Gesundheitsberuferegister und mind. 2 Jahre Berufserfahrung als DGKP in einem facheinschlägigen Bereich. Sie benötigen keine zusätzliche Ausbildung – natürlich wäre das von Vorteil und wünschenswert, es ist aber nicht Voraussetzung. Es wird innerhalb des Projekt Schulungen geben.

Müssen die zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeitarbeit absolviert worden sein?

Nein, auch Teilzeitarbeit ist hier möglich, aber dann erweitert sich der Betrachtungszeitraum entsprechend.

(Wie) werden die CN fachlich begleitet?

Die GÖG wird die CN fachlich begleiten. Es gibt begleitende Schulungsmaßnahmen sowie laufende Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten sowohl unter den CN wie auch mit der Koordinationsstelle Community Nurse an der GÖG.

Leistungen der CN

Wie können präventive Hausbesuche unter Berücksichtigung des Datenschutzes umgesetzt werden?

Gemeinsam mit den Gemeinden/Städten. Wie die CN mit der Bevölkerung in Kontakt tritt, obliegt den Gemeinden bzw. der/dem jeweiligen Verantwortlichen für Daten (z. B. falls die Apotheke des Ortes eine Stammkundenkarte ausgibt, in deren Verwendungsbestimmungen stünde, dass eine Information über Gesundheitsangebote zugesandt werden darf, könnte das eine mögliche Quelle für das Erreichen der Zielgruppe sein).

Grundsätzlich können vielfältige Möglichkeiten zum Adressieren von Gemeindemitgliedern in Erwägung gezogen werden, eine davon sind Aussendungen durch die Gemeinde (Briefe, Gemeindezeitung etc.). Um zu Informationen zu kommen, können darüber hinaus nahezu alle bekannten partizipativen Methoden angewandt werden, indem die CN an bestehenden Gruppen (Seniorenverein ...) oder öffentlichen Versammlungen (Gemeindeversammlungen ...) teilnimmt und ihre Angebote bekanntmacht.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, Methoden wie Fokusgruppen, Interviews, Befragungen usw. zu nutzen. Dies kann im Rahmen der Sprechstunde der CN oder an verschiedenen öffentlichen Orten (z. B. vor dem Geschäft) stattfinden. Die GÖG bietet dazu im Rahmen der Einschulungsangebote Unterstützung an.

Für Detailfragen – auch bezüglich entsprechender Rechtsgrundlagen (z. B. in puncto Anwendbarkeit von Art. 6 DSGVO) – werden die Gemeinden ersucht, sich an ihre eigene bzw. ihren eigenen Datenschutzbeauftragten zu wenden, die/den jede Behörde lt. Art. 37 Abs. 1 DSGVO bestellt haben sollte.

Was ist der Unterschied zu anderen Pflegekoordinationen, sozialen Diensten und anderen bestehenden Angeboten?

Ohne alle Pflegekoordinationsstellen und deren Aufgabenfelder genau kennen zu können, kann generell so unterschieden werden:

- » Die CN soll insbesondere auch aktiv und aufsuchend tätig werden, um präventiv Maßnahmen setzen zu können. Einer Pflegebedürftigkeit soll von vornherein vorgebeugt werden, bzw. soll diese hinausgezögert werden.
- » Ein Fokus der CN ist, frühzeitig tätig zu sein – also nicht wie viele bereits etablierte Stellen erst im Falle der Pflegebedürftigkeit. Auch soll sie etwa Schulungen, Seminare etc. rund um das Thema Gesundheit in der Gemeinde organisieren.
- » Sie soll systematisch Daten erheben, die der Gemeinde helfen sollen, auf die künftigen Bedarfe vorbereitet zu sein. Exemplarisch: Die CN wird in die Konzeption von Gebäuden, Straßen, Parks etc. miteinbezogen, denn sie kennt die Bedürfnisse älterer Menschen
- » In strukturschwachen Regionen kann es auch sein, dass z. B. Tätigkeiten aus dem Case- und Care-Management oder Social Prescribing oder eben Tätigkeiten, die anderswo Pflegekoordinationsstellen übernehmen, umgesetzt werden – das kommt immer auf die Gemeinde und deren Bedürfnisse an.
- » Die CN führt auch auf Fallebene Assessments durch und setzt darauf aufbauende Maßnahmen (z. B. Prävention von Frailty). Sie berät also nicht nur, sondern evaluiert auch fortlaufend ihre gesetzten Maßnahmen.
- » Außerhalb der Fallebene ist eine zentrale Funktion der CN die Vernetzung aller relevanten Interessengruppen: zwischen ihr selbst und Dienstleisterinnen/ Dienstleistern, Politik, Pfarre etc., Vernetzung dieser untereinander und der Bevölkerung mit diesen
- » Die Hauptzielgruppe, also ältere Menschen und deren Angehörige, kann um weitere Zielgruppen erweitert werden. Wenn Ihre Gemeinde z. B. einen hohen Anteil an Migrantinnen und Migranten hat, kann hier ein Schwerpunkt gesetzt werden.
- » Zur Orientierung wird auf das Aufgaben- und Rollenprofil verwiesen: https://goeg.at/sites/goeg.at/files/inline-files/Aufgabenprofil_CN.pdf

Sollen neben den gesundheitsfördernden Schwerpunkten auch pflegerische Schwerpunkte wie z. B. Wundmanagement aufgenommen werden?

Das Aufgaben- und Rollenprofil der CN verweist darauf, dass die CN im Anlassfall im bestehenden gesetzlichen Rahmen eine notwendige medizinische und pflegerische Versorgung sicherstellt, beobachtet und den Gesundheitszustand nach § 14 GuKG (z.B. Vitalzeichenkontrolle) überwacht und eigenverantwortlich medizinisch-diagnostische und medizinisch-therapeutische Maßnahmen und Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung durchführt (§ 15 GuKG), meint jedoch nicht eine gänzliche Übernahme wie z. B. eine solche des Wundmanagements im Regelfall.

Wird durch die CN eine Übernahme der Versorgung im Rahmen der Organisation und Koordination erwünscht, oder soll sie einzelne Tätigkeiten wie z. B. das Verbandanlegen und -wechseln oder das Verabreichen intravenöser Infusionen übernehmen?

Der Schwerpunkt der CN liegt auf der Gesundheitsförderung und der Prävention von Pflegebedürftigkeit sowie krankheitsbedingten Komplikationen und auf der Erhaltung der Autonomie und Selbstständigkeit älterer Menschen im Kontext der Familie. Die CN übernimmt Aufgaben gemäß dem Aufgaben- und Rollenprofil in den Bereichen Monitoring und Erhebung, Information, Edukation und Beratung, Pflegeintervention, Koordination und Vernetzung sowie Fürsprache und Interessenvertretung.

Das Aufgaben- und Rollenprofil der CN verweist darauf, dass die CN im **Anlassfall** sowohl im bestehenden gesetzlichen Rahmen eine notwendige medizinische und pflegerische Versorgung sicherstellen kann und den Gesundheitszustand nach § 14 GuKG (Vitalzeichenkontrolle) überwachen und beobachten kann als auch eigenverantwortlich nach ärztlicher Anordnung medizinisch-diagnostische und medizinisch-therapeutische Maßnahmen gemäß § 15 GuKG durchführen kann.

Eine Übernahme eines gänzlichen Wundmanagements oder ähnlicher Aufgaben ist jedoch nicht vom Aufgaben- und Rollenprofil der CN umfasst. Das sind Tätigkeiten der Hauskrankenpflege oder anderer mobiler Dienste, es wird hier kein Konkurrenzangebot zu bestehenden Strukturen geschaffen.

Kann die Förderung auch für eine bestehende Stelle wie unsere Pflegekoordination beantragt werden? Müssten wir dann unser Aufgabengebiet erweitern?

Bestehende Angebote können gemäß der Sonderrichtlinie nicht gefördert werden. Neue, innovative Projekte mit deutlicher Abgrenzung zum bestehenden Angebot sind jedoch erwünscht.

Sind die Angebote der CN für die Klientinnen und Klienten kostenlos?

ja